UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel: +43 (1) 531 15-202200
E-Mail: upts@bka.gv.at
Homepage: www.upts.gv.at

GZ 2026-0.647.799/UPTS/MFG

An
MFG – Österreich
Menschen – Freiheit – Grundrechte
zu Hdn. des Bundesparteiobmanns
Ing. Robert Glaubauf
Schönberg 12
4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald

per RSb

WEBVERSION

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" des Jahres 2023 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 17. Juli 2026, GZ 2026-0.576.279, wegen verspäteter Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 und verspäteter Spendenmeldungen an den Rechnungshof wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" hat gegen § 5 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen, indem sie dem Rechnungshof den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften, gemäß dem Parteiengesetz 2012 erstellten

Rechenschaftsbericht 2023 nicht bis spätestens 30. September 2024, sondern erst am 29. Jänner 2025 und somit verspätet übermittelt hat.

Über „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" wird daher gemäß § 12 Abs. 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 4.000,-

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 5 Abs. 1, 2 und 7, § 11 Abs. 1 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Die politische Partei „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" hat gegen § 6 Abs. 2 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen, indem sie drei Spenden mit Eingangsdatum zwischen dem 10. Jänner 2023 und dem 5. Dezember 2023 in der Höhe von insgesamt EUR 700,- nicht im Rahmen der ersten bzw. der vierten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 an den Rechnungshof gemeldet hat.

Über „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" wird daher gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 700,-

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und 5, § 5 Abs. 4a Z 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des BGBl. I Nr. 125/2022

WEBVERSION

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2026-0.647.799/UPTS/MFG" einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 17. Juli 2026 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes (im Folgenden: RH) vom selben Tag, GZ 2026-0.576.279, zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „MFG – Österreich. Menschen – Freiheit – Grundrechte" (im Folgenden: MFG) mit nachstehendem Wortlaut ein (gekürzte und anonymisierte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]" gekennzeichnet):

„[...] **Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat**

1

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte**" (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**). Die Mitteilung betrifft folgende konkrete Anhaltspunkte:

- nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023

- verspätete Spendenmeldung

Nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023

Sachverhalt

2.1

(1) Am 28. November 2024 erhielt der RH von der Partei als „Rechenschaftsbericht 2023" Aufstellungen zu den Erträgen und Aufwendungen der Bundesorganisation und der Landesorganisationen in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format („erste Version"). Die Aufstellung der Erträge und Aufwendungen für die Landesorganisation Oberösterreich fehlte dabei jedoch. Zudem lag insbesondere kein schriftlicher Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 5 Abs. 2 PartG bei.

(2) Der RH informierte die Partei am 5. Dezember 2024, dass gemäß § 8 Abs. 5 PartG der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zusammen mit dem Rechenschaftsbericht von der Partei an

WEBVERSION

den RH zu übermitteln ist.

(3) Am 30. Dezember 2024 übermittelte die Partei dem RH neuerlich einen „Rechenschaftsbericht 2023“ (zweite Version). Erneut fehlte der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk. Die Partei teilte mit, dass der Rechenschaftsbericht 2023 in Prüfung sei und der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers noch nicht habe ausgestellt werden können.

(4) Am 29. Jänner 2025 langte der Rechenschaftsbericht 2023 der Partei zusammen mit dem Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im RH ein (dritte Version).

Aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ging hervor, dass die Beauftragung durch die Partei am 19. Dezember 2024 erfolgt war; die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde demnach von Dezember 2024 bis Jänner 2025 durchgeführt.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2

Rechtslage

(1) Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes (BGBl. I 125/2022) hat jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.

(2) Nach § 5 Abs. 2 PartG muss der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

(3) Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln. Dieser Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 2 PartG von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Der schriftliche Prüfungsbericht samt Prüfungsvermerk ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht an den Rechnungshof zu übermitteln.

(4) Übermittelt eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 PartG nicht fristgerecht, ist gemäß § 12 Abs. 5 PartG eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu verhängen.

(5) Der UPTS hielt in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2025 zur verspäteten Übermittlung eines Rechenschaftsberichts 2023 Folgendes fest: „Da Rechenschaftsbericht und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer dem RH unter einem („zusammen“) vorzulegen sind, kann der Anordnung des § 5 Abs. 7 PartG, den Rechenschaftsbericht dem RH bis zum 30. September zu übermitteln, rechtens nur durch fristgerechte Vorlage eines gemäß § 8 PartG bereits geprüften Rechenschaftsberichts entsprochen werden (vgl. dazu auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien[3], 2023, § 8, zu Abs. 5, Rz 7)“.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Die Partei war im Berichtsjahr 2023 eine im Landtag von Oberösterreich vertretene Partei. Sie unterlag daher der Rechenschaftspflicht gemäß PartG.

Entsprechend § 8 Abs. 5 PartG ist mit dem Rechenschaftsbericht ein schriftlicher Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem RH zu übermitteln. Es wäre daher in der Verantwortung der Partei gelegen gewesen, sicherzustellen, dass bis zum 30. September 2024 ein vom Wirtschaftsprüfer geprüfter Rechenschaftsbericht beim RH einlangt. Die Beauftragung durch die Partei erfolgte erst am 19. Dezember 2024. Ein Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß PartG langte im RH in der Folge am 29. Jänner 2025 – somit verspätet – ein.

Der RH ersuchte daher am 21. Juli 2025 die Partei um Stellungnahme zur verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023.

WEB VERSION

Stellungnahme der Partei

2.3

Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die ausschließlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter geführte Bundesorganisation den Wirtschaftsprüfer aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten erst verspätet mit der Prüfung beauftragt habe. Dies sei ein Versäumnis der Partei gewesen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen sei zu jedem Zeitpunkt gewährleistet gewesen. Es fehle nicht an Daten, sondern an der fristgerechten und gesetzeskonformen Aufbereitung. Aufgrund fehlender Erfahrung der Rechtslage habe diese Aufbereitung nicht rechtzeitig erfolgen können. Um derartige Versäumnisse künftig ausschließen zu können, seien seitens der Partei bereits im ersten Quartal 2025 entsprechende Korrekturmaßnahmen gesetzt worden.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Sowohl bei dem am 28. November 2024 als auch am 30. Dezember 2024 übermittelten Rechenschaftsbericht 2023 der Partei fehlte der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk.

(2) Gemäß § 8 Abs. 5 PartG und auf Grundlage der Entscheidung des UPTS ist der Rechenschaftsbericht 2023 zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bis zum 30. September 2024 dem RH zu übermitteln. Diese Frist kann um höchstens drei Monate verlängert werden.

Der Rechenschaftsbericht 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers langte jedoch erst am 29. Jänner 2025 – somit verspätet – im RH ein. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, sicherzustellen, dass ein vom Wirtschaftsprüfer geprüfter Rechenschaftsbericht 2023 fristgerecht beim RH einlangt.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 30. Juni 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Hinsichtlich des durch die Partei nicht fristgerecht übermittelten Rechenschaftsberichts führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2026 mit, die im Schreiben angeführte Sachlage zur Kenntnis zu nehmen.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

WEBVERSION

Verspätete Spendenmeldung

Sachverhalt

3.1

Die Partei wies im Rechenschaftsbericht 2023 in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG vier Geldspenden aus:

Tabelle 1: Erträge aus Geldspenden

Spenderin/Spender	Betrag in EUR
Natürliche Person	500
Natürliche Person	250
Natürliche Person	250
Natürliche Person	200

Quelle: Rechenschaftsbericht 2023

Für das Jahr 2023 lagen dem RH jedoch von der Partei keine Quartalsmeldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG zu diesen Spenden vor.

Aufforderung zur Stellungnahme

3.2

Rechtslage

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 sind Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von 500 EUR übersteigen, ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem RH zu melden.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG sind in der Anlage zum Rechenschaftsbericht Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5 PartG), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5 PartG) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5 PartG) ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender auszuweisen, dies unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders, gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1 PartG) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3 PartG), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a PartG) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

(3) Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags zu verhängen, wenn die politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG dem RH nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist dann nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

(4) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 27. April 2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne, zu dem Ergebnis, dass die sanktionsbefreiende Wirkung durch Ausweisung der Spende in der Anlage des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nur bei Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR eintreten kann. Spenden unter 500 EUR, die den besonderen Transparenzbestimmungen eben nicht unterliegen, sind hingegen von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst.

WEBVERSION

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Der RH hielt fest, dass die Partei für das Rechenschaftsjahr 2023 keine quartalsmäßigen Spendenmeldungen nach § 6 Abs. 2 PartG übermittelt hatte. Die Partei wies jedoch in ihrem Rechenschaftsbericht vier Spenden aus, die aufgrund des Spendenbetrages dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu melden gewesen wären. Nach Ansicht des RH würde daher ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vorliegen.

Der RH ersuchte daher die Partei um Stellungnahme zu den nicht gemeldeten Spenden im Rechenschaftsjahr 2023 sowie um Bekanntgabe der Spendeneingangsdaten bzw. um Übermittlung einer nachträglichen Spendenmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PartG.

Stellungnahme der Partei

3.3

Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die im Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesenen Spenden im Zuge der internen Aufarbeitung der Finanzgebarung identifiziert und in der Folge im Rechenschaftsbericht offengelegt worden seien.

Die quartalsmäßigen Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG seien im Jahr 2023 irrtümlich nicht an den RH übermittelt worden. Es habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden, Spenden zu verbergen oder Transparenzvorschriften zu umgehen. Sämtliche Spenden seien vollständig dokumentiert und im Rechenschaftsbericht und in der nachträglichen Spendenmeldung nachvollziehbar ausgewiesen.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

3.4

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Die Partei übermittelte am 22. Juni 2026 folgende Spendenmeldung:

Tabelle 2: Spendenmeldung vom 22. Juni 2026

Datum Spendeneingang	Name Spenderin/Spender	Höhe der Spende in EUR	Spendenempfänger
3. Jänner 2023	Natürliche Person	500	Bundesorganisation der Partei
10. Jänner 2023	Natürliche Person	250	Bundesorganisation der Partei
30. Jänner 2023	Natürliche Person	250	Bundesorganisation der Partei
5. Dezember 2023	Natürliche Person	200	Bundesorganisation der Partei

Quelle: Stellungnahme der Partei

Die Spenden betrafen das erste Quartal 2023 bzw. das vierte Quartal 2023 und hätten dem RH gemäß § 6 Abs. 2 PartG bis spätestens 28. April 2023 bzw. 29. Jänner 2024 gemeldet werden müssen.

Die Partei übermittelte dem RH demgegenüber keine Quartalsmeldungen für das Rechenschaftsjahr 2023.

WEBVERSION

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags zu verhängen, wenn die politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG dem RH nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist dann nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Laut Entscheidung des UPTS vom 27. April 2026 sind Spenden unter 500 EUR von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 30. Juni 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass nur bei der Spende vom 3. Jänner 2023 in Höhe von 500 EUR durch den Ausweis im Rechenschaftsbericht die sanktionsbefreiende Wirkung im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG eintrete. Die drei anderen Spenden in Höhe von 250 EUR (zweimal) und von 200 EUR fielen gemäß der Entscheidung des UPTS nicht unter die Sanktionsbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 PartG.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2026 mit, die im Schreiben angeführte Sachlage zur Kenntnis zu nehmen.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von drei Spenden in der Höhe von insgesamt 700 EUR vor.
Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS."

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des RH vom 17. Juli 2026 samt Beilagen mit Schreiben vom 27. Juli 2026 an MFG und ersuchte, bis 31. August 2026 zu den vom RH vermuteten Verstößen gegen das PartG Stellung zu nehmen

1.3. Mit Schriftsatz vom 29. Juli 2026 erstattete MFG zur Mitteilung des RH eine Stellungnahme, in der die Partei Folgendes ausführte (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]" gekennzeichnet):

„[...] Bereits im Zuge des Prüfungsverfahrens hat die MFG – Österreich mit dem Rechnungshof umfassend kooperiert und sämtliche angeforderten Unterlagen, Ergänzungen und Korrekturen fristgerecht nachgereicht. Der Rechnungshof hält selbst fest, dass der korrigierte Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und veröffentlicht werden konnte.

WEBVERSION

Die festgestellten Versäumnisse sind auf organisatorische Defizite in einer ausschließlich ehrenamtlich geführten Parteiorganisation zurückzuführen. Zu keinem Zeitpunkt bestand die Absicht, Transparenzpflichten zu umgehen oder Informationen zu verschleiern. Sämtliche betroffenen Spenden waren vollständig dokumentiert und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen; die Beanstandung betrifft ausschließlich die nicht fristgerechte Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Quartalsmeldungen.

Wir ersuchen den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, bei seiner Entscheidung insbesondere zu berücksichtigen,

- dass sämtliche Sachverhalte offengelegt wurden,
- dass der Partei keinerlei finanzieller Vorteil entstanden ist,
- dass keine unzulässigen Spenden festgestellt wurden,
- dass sämtliche Mängel im Rechenschaftsbericht behoben wurden und
- dass die Partei während des gesamten Verfahrens uneingeschränkt mit dem Rechnungshof kooperiert hat.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Senat, diese Umstände im Rahmen seiner Ermessensentscheidung entsprechend zu würdigen. […]“

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen
 a. einer politischen Partei,
 b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,
 c. einer nahestehenden Organisation,
 d. einem Personenkomitee, oder
 e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,

 ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Jährlicher Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. [...]

(4a) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht hat jede politische Partei zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel gesondert

1. [...]

VERSION

2. [...]
3. Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5) ab einem Gesamtwert der Spende von € 500,- pro Jahr und Spender, unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders, gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde,

auszuweisen.

[...]

(7) Jede politische Partei hat den Rechenschaftsbericht samt der Anlage zu den Gliederungen (§ 5 Abs. 1), den Anlagen zu den Mitgliedsbeiträgen, zu den Erträgen der nahestehenden Organisationen und der Personenkomitees sowie zu Spenden (§ 5 Abs. 4a), den Anlagen zu Sponsoring und Inseraten (§ 7 Abs. 1 und 2), den Anlagen zu den Kredit- und Darlehensverträgen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 5 Abs. 5b), den Listen der Beteiligungsunternehmen und nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs. 6 und 6a) dem Rechnungshof in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen, Personenkomitees, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln. Die Meldung an den Rechnungshof hat in einem maschinenlesbaren und offenen Dateiformat bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erfolgen und kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder aus eigenem um eine Nachfrist von bis zu drei Monaten verlängert werden.

[...]

Spenden

§ 6. (1) [...]

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

Prüfung durch den Rechnungshof

§ 10. (1) Die von den politischen Parteien zu erstellenden Wahlwerbungsberichte (§ 4 Abs. 2 bis 5) und Rechenschaftsberichte (§ 5) unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs.

[…]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. […]

Geldbußen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat über politische Parteien jeweils auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die politische Partei, die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit oder eine nahestehende Organisation mit Bescheid die Geldbußen zu verhängen. Wurde vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12a rechtskräftig verhängt, hat der Rechnungshof jedenfalls den Sachverhalt im Hinblick auf Verstöße nach diesem Bundesgesetz zu prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung nach dem ersten Satz an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten oder die Begründung, warum er keine solche Mitteilung erstattet auf seiner Website zu veröffentlichen.

[...]

WEBVERSION

(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a oder § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6 angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 zu meldende Spende, den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

(5) Hat eine politische Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 4 Abs. 2 oder den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 nicht fristgerecht übermittelt, ist eine Geldbuße von bis zu € 50.000,- zu verhängen. Hat die politische Partei den Wahlwerbungsbericht oder den Rechenschaftsbericht auch nach Verhängung einer Geldbuße nach dem vorstehenden Satz nicht dem Rechnungshof übermittelt, reduziert sich die Auszahlung der Parteienförderung gemäß Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 für das laufende Kalenderjahr um den dreihundertfünfundsechzigsten Teil pro Tag bis zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichts oder Rechenschaftsberichts.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) [...]

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a, 2, 5 und 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei die sich ergebenden Beträge auf den nächsthöheren € 5,- Betrag aufzurunden sind. Die sich daraus für das betreffende Kalenderjahr ergebenden Beträge sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich zu verlautbaren.

[...]

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...]

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. Die §§ 12, 12a und 12b in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach 1.1. 2023 verwirklicht wurden."

3. Erwägungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates

3.1. Gemäß § 12 Abs. 1 PartG hat der UPTS über die politische Partei auf Grund der vom RH erstatteten, begründeten Mitteilung die Geldbußen zu verhängen. Unter einer „Mitteilung" im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG ist ein substantiiertes Vorbringen zu verstehen, dem nachvollziehbar das Vorliegen eines Sachverhaltes zu entnehmen ist, der einem mit einer Geldbuße sanktionierten Tatbestand nach dem PartG entspricht. Der dem UPTS vom RH solcherart mitgeteilte Sachverhalt bildet die Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße durch den UPTS. Dieser ist zu Ermittlungsschritten lediglich insoweit ermächtigt, als es um Ergänzungen oder Präzisierungen dieses Sachverhaltes

WEBVERSION

geht (vgl. UPTS 27.4.2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne, Punkt 3.1.; UPTS 6.5.2025, GZ 2025-0.368.957/UPTS/SPÖ, Punkt 5.2.; UPTS 14.10.2024, GZ 2024-0348.648/UPTS/FPÖ, Punkt 5.1.). Aufgabe des UPTS ist es daher, jenen Sachverhalt zu beurteilen, der der Mitteilung des RH nach § 12 Abs. 1 PartG zu Grunde liegt.

3.2. Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Verhängung der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2023 geltende Rechtslage, somit das Parteiengesetz 2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, anzuwenden (vgl. § 15a Abs. 3 PartG).

Zu Spruchpunkt I.1 (verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023):

3.3. Der Mitteilung des RH liegt die Annahme zu Grunde, dass sowohl bei dem am 28. November 2024 (erste Version), als auch bei dem am 30. Dezember 2024 (zweite Version) dem RH übermittelten Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei MFG, die im Berichtsjahr 2023 im Landtag von Oberösterreich vertreten gewesen sei, der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk gefehlt habe. Erst am 29. Jänner 2025 sei mit der „dritten Version" der Rechenschaftsbericht 2023 mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk dem RH vorgelegen. Da der Rechenschaftsbericht gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bis 30. September 2024 dem Rechnungshof zu übermitteln gewesen sei, liege der politischen Partei eine verspätete Vorlage des Rechenschaftsbericht 2023 zur Last; sie habe dadurch gegen § 5 Abs. 7 PartG verstoßen.

3.4. Die politische Partei MFG[1] räumt die verspätete Vorlage des Rechenschaftsberichts 2023 an den RH ein und führt dies auf "organisatorische Defizite in einer ausschließlich ehrenamtlich geführten Parteiorganisation" zurück. Sie habe aber stets mit dem RH kooperiert und niemals die Absicht gehabt, Transparenzpflichten zu umgehen.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 PartG hat jede politische Partei, die in einem Berichtsjahr im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten war, jährlich

[1] Siehe das beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen. Parteienregister-Eintrag Nr. 501219, Stand: 3.11.2026; Abrufbar unter: https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister.

WEBVERSION

über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Da die politische Partei MFG im Berichtsjahr 2023 im Oberösterreichischen Landtag vertreten war, traf sie die Rechenschaftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 PartG. Ein Wirtschaftsprüfer hat den Rechenschaftsbericht zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Erhebt der Wirtschaftsprüfer keine Einwendungen, hat er durch Prüfungsvermerk zu bestätigen, dass der Rechenschaftsbericht dem Parteiengesetz 2012 entspricht und diesen Vermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 8 PartG). Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei den Rechenschaftsbericht samt allen vorgesehenen Anlagen und Listen dem RH bis zum 30. September des folgenden Jahres in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu übermitteln.

3.6. Da der schriftliche Prüfungsbericht (samt Prüfungsvermerk) des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dessen Anlagen von der politischen Partei an den RH zu übermitteln ist, kann der Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 PartG zur Übermittlung des Rechenschaftsberichts bis zum 30. September nur durch fristgerechte Übermittlung eines mit dem schriftlichen Prüfungsbericht versehenen Rechenschaftsberichts entsprochen werden (vgl. UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten, Punkt 5.3. mit Hinweis auf *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien[3], 2023, § 8, Zu Abs. 5, Rz 7).

3.7. Der mit dem schriftlichen Prüfungsbericht versehene Rechenschaftsbericht 2023 wurde dem RH unbestrittenermaßen am 29. Jänner 2025, somit knapp vier Monate nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorgelegt. Die politische Partei MFG hat daher gegen § 5 Abs. 7 PartG verstoßen.

3.8. Gemäß § 12 Abs. 5 PartG ist bei einer nicht fristgerechter Übermittlung des Rechenschaftsberichts eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- zu verhängen. Für die Verhängung einer Geldbuße ist ein Verschulden am Verstoß gegen das PartG nicht erforderlich (vgl. VfSlg. 20.128/2016, zuletzt UPTS 10.12.2025, GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel). Bei der Ausübung des dem UPTS bei der Verhängung der Geldbuße eingeräumten Ermessens sind neben der gesetzlichen Maximalhöhe der

WEBVERSION

Buße auch die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen (vgl. UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher zu berücksichtigen, dass die politische Partei MFG den Rechenschaftsbericht 2023 erst (knapp) vier Monate nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorgelegt hat. Das widerspricht einem wesentlichen Ziel des PartG, die Finanzierung der politischen Parteien zeitnah offen zu legen und öffentlich zu machen. Auch handelt es sich bei der Überschreitung der Vorlagefrist um (knapp) vier Monate keineswegs um einen bloß geringfügigen Verstoß gegen die Pflicht zur fristgerechten Vorlage. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der politischen Parteien, sich mit den von Ihnen anzuwendenden Vorschriften vertraut zu machen und adäquate Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen; dies gilt insbesondere auch für Vorkehrungen, die sicherstellen, dass der Rechenschaftsbericht dem RH fristgerecht übermittelt wird. Der Hinweis der politischen Partei MFG auf „organisatorische Defizite in einer ausschließlich ehrenamtlichen Parteiorganisation" ist daher nicht geeignet, den der Partei zur Last liegenden Verstoß in seinem Gewicht herabzusetzen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich im vorliegenden Fall um den erstmaligen Verstoß der politischen Partei MFG gegen das PartG handelt. Unter Abwägung aller relevanten Umstände erachtet der UPTS daher die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von € 4000,- als angemessen.

Zu Spruchpunkt I.2 (verspätete Spendenmeldungen):

3.9. Der Mitteilung des RH liegt die Annahme zu Grunde, die politische Partei MFG habe für das Rechenschaftsjahr 2023 keine fristgerechten quartalsmäßigen Spendenmeldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG übermittelt. Sie habe in ihrem Rechenschaftsbericht 2023 zwar vier Spenden ausgewiesen, die auf Grund ihrer Höhe dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres zu melden gewesen wären. Jedoch komme die sanktionsbefreiende Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG in Ansehung dreier dieser Spenden (zwei Spenden iHv je EUR 250,- und eine Spende iHv EUR 200,-) nicht zum Tragen.

3.10. Die politische Partei MFG räumt ein, dass die quartalsmäßigen Meldungen dem RH irrtümlich nicht rechtzeitig übermittelt worden seien. Sie habe aber zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, den Erhalt von Spenden zu verbergen oder Transparenzvorschriften

WEBVERSION

zu umgehen. Sämtlich Spenden seien im Rechenschaftsbericht und in einer nachträglichen Spendenmeldung ausgewiesen worden.

3.11. Gemäß § 6 Abs. 2 PartG sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel quartalsweise alle Einzelspenden über EUR 150,- spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format an den RH zu melden.

3.12. Die politische Partei MFG hat, indem sie dem RH drei im Jahre 2023 erhaltene Spenden in Höhe von zweimal je EUR 250,- und einmal EUR 200,- nicht jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres, in dem sie die Spenden erhalten hat, gemeldet hat, gegen § 6 Abs. 2 PartG verstoßen.

3.13. Hat eine politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist gemäß § 12 Abs. 3 PartG über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens, bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen. Die sanktionsbefreiende Wirkung des § 12 Abs. 3 2. Satz PartG kommt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, weil diese nur für Spenden ab € 500,-, die besonderen Transparenzbestimmungen unterliegen, Platz greifen kann (vgl. UPTS 27.4.2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne).

Da der politischen Partei MFG bisher kein vergleichbarer Verstoß gegen das PartG zur Last liegt und kein Umstand vorliegt, der den Verstoß als besonders schwerwiegend erscheinen ließe, erachtet der UPTS die Verhängung der Mindestbuße iHv EUR 700,- als angemessen.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

WEBVERSION

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der VwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von EUR 50,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: „GZ 2026-0.647.799/UPTS/MFG") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

3. November 2026

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

WEBVERSION